

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland**Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung der Maßnahmen zur Bekämpfung Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 15.04.2025****I.**

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist die MKS bei Tieren empfänglicher Arten erloschen. Die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) hat dem Antrag Deutschlands für die Anerkennung der Wiedererlangung der MKS-Freiheit auch für die bisherige „Containment Zone“ entsprochen. Daher werden **die 4. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 24.02.2025 und die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 24.02.2025** mit den darin getroffenen Seuchenbekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323, Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. MKS-VO **aufgehoben**.

Begründung

Mit Befund des Friedrich-Löffler-Instituts vom 10.01.2025 ist der Erreger der MKS bei einem in der Gemeinde 15366 Hoppegarten, OT Hönow gehaltenen und verendeten Wasserbüffel diagnostiziert worden. Demnach wurde die Tierseuche MKS im Landkreis Märkisch-Oderland amtlich festgestellt und Restriktionszonen um den Ausbruchbestand sowie Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung kann nach der Aufhebung der bisherigen Schutzzone (vgl. 3. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS vom 10.02.2025) und der Aufhebung der Überwachungszone (vgl. 4. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS vom 24. 02. 2025) nun nach Entscheidung der WOAH auch die Aufhebung der Containment Zone erfolgen. Gemäß Artikel 39 und 55 Delegierte Verordnung /EU) 2020/687 i. V. m. § 29 Abs. 3 MKS-VO gilt die MKS nach Ablauf der in den Anhängen X und XI Delegierte Verordnung/EU 2020/687 festgelegten Frist bei Tieren empfänglicher Arten als erloschen, wenn alle empfänglichen Tiere des Ausbruchbestandes verendet bzw. getötet und unschädlich beseitigt wurden, die Reinigung, Desinfektion bzw. die Dekontamination der Weideflächen im Ausbruchbestand erfolgte sowie klinische Untersuchungen und Laboruntersuchungen in den vorhandenen Klautierbeständen der bisherigen Restriktionsgebiete mit negativen Ergebnissen vorgenommen wurden. Die zuständige Behörde erhält die angewandten Maßnahmen im Wildtierbestand aufrecht, bis die epidemiologischen Informationen darauf hindeuten, dass auch vom Wildbestand kein Risiko der Einschleppung einer Seuche der Kategorie A ausgeht. Alle Voraussetzungen sind im Landkreis Märkisch-Oderland gegeben, die mit der 4. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 24.02.2025 und der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 24.02.2025 angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind daher aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Durchführungsbeschlusses EU 2025/323 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der MKS-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche MKS erlässt das zuständige Veterinäramt nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit

dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der MKS-Verordnung. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Entsprechend Artikel 60 bis 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die MKS-Verordnung dar.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner § 6 und § 31 MKS-Verordnung. Gemäß § 6 MKS-Verordnung macht die zuständige Behörde den Ausbruch der MKS öffentlich bekannt, legt Restriktionszonen fest und veröffentlicht auch deren Änderungen oder Aufhebungen im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland sowie nachrichtlich im Bundesanzeiger.

Die Seuchenbekämpfungs- und Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald es die seuchenhygienische Lage erlaubt.

Gemäß der Entscheidung der WOAH vom 14.04.2025 hat Deutschland den Status der MKS-Freiheit wiedererlangt. Damit ist gleichzeitig der WOAH-Status MKS-frei ohne Impfung für ganz Deutschland wiedereingesetzt.

Zu A.: Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu B.: Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 MKS-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruchs der MKS und die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, da es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Maul- und Klauenseuche-Verordnung (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (JagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

II.

Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Weitere Kontaktdaten/Informationen

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.

Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen in Klauentierbeständen sind beizubehalten.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 15.04.2025

